

Kehrtwende der Finanzverwaltung

Bundesministerium der Finanzen zu Kopplungsgeschäften (BMF-Schreiben vom 17.11.2020) & Cum/Cum-Transaktionen (BMF-Schreiben vom 09.06.2021)

Gestaltung mit Kopplungsgeschäften

Im Mittelpunkt stehen **Steuersparmodelle über Fonds**, welche darauf abzielen, (*synthetische*) **Aktiengeschäfte derivativ vollständig abzuschließen** um steuerlich vorteilhaften Aktiengewinn zu verbuchen und so die Steuerlast zu senken.

Ziel der von dem BMF-Schreiben aufgegriffenen Handelsstrategie ist die Generierung eines steuerfreien Veräußerungsgewinns i.S.d. § 8b Abs. 2 S. 2 KStG i.V.m. § 8 InvStG 2004. Hierbei wird der **steuerfreie Aktiengewinn** mittels isolierter Betrachtung der zugrundeliegenden Aktiengeschäfte in Ansatz gebracht (Bruttomethode). Unberücksichtigt bleiben parallel vereinbarte, gegenläufige Options- und Termingeschäfte, deren Verlust dem Grunde nach der Höhe des Aktiengewinns entspricht. Diese Verluste werden, ebenfalls isoliert betrachtet, **als Derivateverluste steuermindernd** angesetzt.

Beispiel

13.08.2008

	Bruttomethode	Nettomethode
Kauf Zero-Strike-Call	./ 42,15 €	./ 42,15 €
Verkauf Future (Absicherung)	0,00 €	0,00 €

10.09.2008

Verkauf des Zero-Strike-Call	+ 38,38 €	+ 38,38 €
Erwerb Aktie am Kassamarkt	./ 38,38 €	./ 38,38 €
Belieferung Future	+ 42,27 €	+ 42,27 €
Ausgewiesener Aktiengewinn	3,89 €	0,12 €



Sicht des BMF im Schreiben vom 17.11.2020

Verluste und Gewinne eines Investmentfonds aus Options- und Termingeschäften, die der Investmentfonds in Zusammenhang mit den jeweiligen Aktiengeschäften abgeschlossen hat, sind jedenfalls dann **in die Aktiengewinnberechnung nach § 8 InvStG 2004 mit einzubeziehen**, wenn die Options- und Termingeschäfte auf der einen Seite und die Aktiengeschäfte auf der anderen Seite in ihren Teilschritten sowohl nach den tatsächlichen Abläufen, als auch nach der Anlageplanung des Fonds, **konzeptionell aufeinander abgestimmt sind und sich wechselseitig bedingen** (Nettomethode).

Dies soll auch in entsprechenden Fällen **für Aktienkörbe oder Indizes** gelten. Der so ermittelte Aktiengewinn sei auch auf Ebene des Anlegers für die Ermittlung des besitzzeitanteiligen Aktiengewinns der Besteuerung zugrunde zu legen.

Konsequenzen

Kapitalverwaltungsgesellschaften haben für Investmentfonds sowie für daran beteiligte Dach-Investmentfonds eine rückwirkende Korrektur der Fonds-Aktiengewinne durchzuführen und dies der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen und den Anlegern bekanntzumachen.

Anleger haben in diesen Fällen die Pflicht, entsprechend fehlerhafte Angaben nach § 153 AO zu korrigieren und anzuzeigen.

Ob eine gemeinsame Betrachtung bei der Gewinnermittlung und damit eine Saldierung der Geschäfte vorzunehmen ist, kann jeweils nur am konkreten Einzelfall verlässlich ermittelt werden.

BMF-Schreiben vom 09.06.2021

Steuerliche Behandlung von „Cum/Cum-Transaktionen“

Aufgegriffen wurden sog. Cum/Cum-Gestaltungen, die bis heute am Markt anzutreffen sind.

Cum/Cum-Gestaltungen

Die Gestaltung soll Dividendenerträge erzielen, die nach § 8b Abs. 1 S. 1 KStG steuerbefreit sein können. Unberücksichtigt bleibt jedoch der Einfluss der parallel vereinbarten, gegenläufigen Options- und Termingeschäfte auf den Übergang des wirtschaftlichen Eigentums nach § 39 AO. Die Gegengeschäfte (**Absicherungen**) sind so ausgestaltet, dass sie Kursbewegungen der Aktie vollständig ausgleichen und der Käufer eine Entschädigung für sein Mitwirken durch Fehlbepreisung erhält.

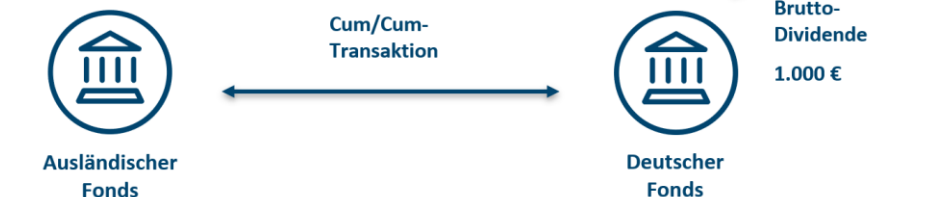
Vergleich der Kopplungsgeschäfte und Cum/Cum-Transaktionen

Mit den gegenständlichen Schreiben behandelt das BMF beide Gestaltungen im Ergebnis gleich. Für ein Geschäft mit vollständiger Absicherung bestehe kein wirtschaftlich vernünftiger Grund. Es sei stets von einem Gestaltungsmissbrauch nach § 42 AO auszugehen. Steuerliche Vorteile werden verwehrt, auch bestehe eine Anzeigepflicht nach § 153 AO. Wegen der BMF-Schreiben müssen beide Gestaltungen ggf. rückwirkend und proaktiv offengelegt werden.

Unsere Lösung

Heist Legal kann aufgrund langjähriger forensischer Erfahrung und erprobter ökonomischer Expertise hochkomplexe Geschäfte analysieren. Wenn vernünftige wirtschaftliche Gründe dokumentierbar sind, kann der mögliche Vorwurf der Steuerhinterziehung ausgeräumt werden. Ob eine Anlagestrategie unter das BMF-Schreiben fällt und damit Berichtigungs- und Nacherklärungspflichten ausgelöst werden, kann mittels einer **kritischen Prüfung der zugrundeliegenden Transaktionsmuster** festgestellt werden.

Beispielhaftes Transaktionsmodell gem. BMF-Schreiben vom 09.06.2021



Verkauf Aktie	+ 10.000 €	Kauf Aktie	./ 10.000 €
Kauf Future (fehlbewertet)	./ 9.030 €	Verkauf Future (fehlbewertet)	+ 9.030 €
		Bruttodividende	+ 1.000 €
Rückkauf Aktie	./ 9.000 €	Verkauf Aktie	+ 9.000 €
Glattstellung Future	+ 9.000 €	Glattstellung Future	./ 9.000 €
Nettoertrag	970 €	Gewinn	30 €

Ohne Cum/Cum-Transaktion

Dividendenzahlung brutto	1.000 €
Kapitalertragsteuerabzug bei Zahlung ins Ausland	./ 250 €
Erstattung aufgrund Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)	+ 100 €
Ergebnis für Ausländer	850 €

Mit der Transaktion werden 150 € Definitivbesteuerung umgangen. Der ausländische Fonds erzielt einen Vorteil von **120 €**, der im Inland nicht der Besteuerung unterliegt. Die „Rendite“ wird ohne Risiko erzielt.